

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLENDEN KUNST IN WIEN

REKTORAT



Zahl: 2653/2/93

Wien, am 24. Juni 1993/Gu

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr.-Karl-Lueger-Ring 3
1010 Wien

Belm GESETZENTWURF	
Zi.	33 - GF/19 - 93
Datum:	29. JUNI 1993
Verteilt	05 Juli 1993 hu

A. G. G. G. G.

Betr.: Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems".

Das Rektorat der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien übermittelt in Beilage die Stellungnahme zu dem zur Begutachtung ausgesandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" zur Kenntnisnahme und ersucht, die verspätete Übermittlung zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

o.Prof. Michael Frischenschlager
(Rektor)

Beilage

25 Exemplare der Stellungnahme

HOCHSCHULE FÜR MUSIK UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN

REKTORAT



Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität-Krems"

Die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien begrüßt grundsätzlich die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität-Krems".

Dies umsomehr, als die Ziele dieser für das Land Niederösterreich bedeutenden, hochrangigen Bildungsinstitution auch Absolventen der Hochschulen künstlerischer Richtung miteinbeziehen.

Das Gesamtkollegium und die zuständige Kommission haben wie folgt zum Entwurf Stellung genommen:

1. Ausgehend von der grundsätzlich positiven Beurteilung legt die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien ausdrücklich wert auf die Feststellung, daß diese universitäre Neuerrichtung nicht zu Kürzungen der Ressourcen der bestehenden Universitäten und Kunsthochschulen führen darf. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Dienstpostenplanes.
2. Die Neuschaffung von Planstellen für das universitäre Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität-Krems" darf die entwicklungsbedingten in Zukunft notwendigen Dienstposten im Bereich der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien in keinsten Weise negativ beeinflussen.
3. Da gemäß § 2 des Gesetzesentwurfes auch die postgraduale Aus- und Weiterbildung von Absolventen der Hochschulen künstlerischer Richtung vorgesehen ist, erwartet die Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien eine Zusammenarbeit in diesem Bereich.
4. Bedenklich erscheint dem Gesamtkollegium der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien, daß der Gesetzesentwurf bei der Bestellung von Organen (§ 6 und § 7) der in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Autonomie der Universitäten und Hochschulen zu wenig Rechnung trägt.

Für das Gesamtkollegium:

o.Prof. Michael Frischenschlager
(Rektor)